Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung: Fachzeitschrift für Theologie und

Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 121 (1953)

Heft: 42

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizerische KIRCHEN-ZEITLING

Redaktion: Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstraße 7—9, Telephon 2 74 22. Abonnementspreise: jährlich Fr. 14.—, halbjährlich Fr. 7.20 (Postkonto VII 128) - Ausland: zuzüglich Versandspesen. Einzelnummer 30 Rp. - Erscheint am Donnerstag - Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. Schluß der Inseratenannahme jeweils Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 15. Oktober 1953

121. Jahrgang • Nr. 42

Inhaltsverzeichnis: Probleme des internationalen Strafrechtes — Zum Ethos der Kranken- und Irrenpflege — Stellung von Kirche und Seelsorge zum weltanschaulichen Liberalismus — Kantonale Priesterkonferenz Luzern — Kirchenchronik — Totentafel — Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel — Rezension

Probleme des internationalen Strafrechtes

Papst Pius XII. empfing am Samstag, dem 3. Oktober 1953, die Teilnehmer am VI. Internationalen Kongreß für Strafrecht in Sonderaudienz in Castel Gandolfo. 34 Nationen waren vertreten. Der Heilige Vater würdigte seine illustren Besucher einer bedeutsamen Ansprache über Probleme des internationalen Strafrechtes, welche größte Beachtung verdient. Es kommen darin akuteste Fragen der Gegenwart wie der jüngsten Vergangenheit zur Sprache, welche in der Öffentlichkeit schon längst heftig diskutiert wurden und nun eine grundlegende pontifikale Klärung und Ausrichtung empfangen. Auch die Schweiz ist daran u. a. deswegen sehr interessiert, weil sie mehr auf die Macht des Rechtes angewiesen ist, als auf das Recht der Macht vertrauen kann. Bevor die «Kirchenzeitung» den vollen Text der päpstlichen Ansprache veröffentlicht, sollen deren Hauptgedanken dargelegt und erläutert werden.

Der Heilige Vater nimmt grundsätzlich Stellung zu den Gegenständen und Resolutionen des Strafrechtskongresses. Er ist als authentischer Interpret des Naturrechtes dazu primär legitimiert. Zuerst kommt der Papst in der Einleitung seiner Ansprache auf die Funktion des Rechtes im staatlichen Bereiche zu sprechen, welcher des Strafrechtes nicht entbehren kann. Dieses ist national oft sehr verschieden. Bei der großen internationalen Freizügigkeit ist es aber wünschbar, daß wenigstens die schwersten Delikte überall gleich schwer bestraft werden, so daß sich Verbrecher der verdienten Strafe nicht entziehen können. Die Bestrebungen des internationalen Strafrechtes gehen nach dieser Richtung, Ist das schon in normalen Zeiten wünschbar, dann erst recht in Kriegszeiten und in Zeiten politischer Unruhen in irgendeinem Staate. Hier unterstreicht der Papst die vielfach large beurteilte Situation der politischen Delikte. Sie stören das soziale Leben ebensosehr wie die Delikte des gemeinen Rechtes und dürfen nicht straflos ausgehen. Wenn man bedenkt, wie politische Delinquenten einfach flohen, versteht man die Bedeutung dieses Fragenkreises, der allerdings genauer Abgrenzung und Umschreibung bedarf, um nicht Unschuldige einer politischen Parteijustiz auszuliefern. Es

würde sich aber mancher politische Delinquent überlegen, was er tut, wenn er wüßte, daß er gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann. Damit wäre vielen politischen Unruhen ein Riegel gestoßen!

Die Bedeutung des internationalen Strafrechts erhellt vor allem aus den letzten Jahrzehnten. Im Gefolge der Totalitarismen vollzogen sich auf nationalem wie internationalem Plan Tatsachen, deren einziges Gesetz die Gewalt und der Erfolg waren, wo ein in normalen Zeiten undenkbarer Zynismus am Werke war, um sein Ziel zu verfolgen und den Gegner zu neutralisieren. Die dafür verantwortlichen Verbrecher fühlten sich sicher, nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können. Das mußte weithin die Empfindung der Rechtlosigkeit wecken, aber ebensosehr und gerade deswegen einem internationalen wirksamen Strafrechte rufen, mit den wünschenswerten prophylaktischen Auswirkungen generalpräventorischer Natur.

In einem zweiten Punkt kommt der Papst von diesen allgemeinen Erwägungen zu konkreten Forderungen. Welche Delikte sollen internationalen Sanktionen rufen? Schon im gemeinen Rechte können nicht alle unmoralischen Handlungen bestraft werden, sondern nur jene, welche das gemeinschaftliche Zusammenleben ernsthaft stören. Das ist auch im internationalen Strafrecht wegleitend, das nur die schwersten Delikte visieren kann. Zur Umschreibung dieser Strafrechtstatbestände muß verschiedenen Erwägungen Rechnung getragen werden: dem Werte der verletzten Rechtsgüter; der Verlockung, sie zu verletzen; der Intensität des verbrecherischen Willens; dem Grade der Störung der Rechtsordnung; der Bedrohung dieser Rechtsordnung in außerordentlichen Verumständungen wie Kriegszustand, Belagerungszustand usw. In erster Linie ist der moderne Krieg zu ächten, der nicht gerechter Verteidigungskrieg ist. Die Urheber ungerechter Angriffskriege müssen zur strengen Rechenschaft gezogen werden.

Die Weltkriege wie die Erscheinungen in totalitären Staaten lassen noch an andere Straftatbestände denken, z.B. die Repressalien, Geiselmord, Genozid, Konzentrationslager, die Tötung sog. lebensunwerten Lebens, die Deportation, Vergewaltigungen, die Menschenjagd zur Zwangsarbeit, Willkür in Untersuchungsmethoden, Urteilen und Exekutionen, Sippenhaftung usw. Man erkennt in diesem Spiegel das Zerrbild faschistischer, nationalsozialistischer, kommunistischer «Justiz», welche dieselbe zum bloßen Machtinstrument und Parteiapparat degradierten und prostituierten.

In einem dritten Punkte beschäftigte sich der Papst mit den konkreten Sanktionen, welche im internationalen Strafrecht für Rechtsbrecher vorgesehen werden sollen und weder durch Laxismus lächerlich noch durch drakonischen Rigorismus odios wirken dürfen. Hier ist eine Synchronisierung des Strafrechtes aller Staaten am Platze. Allerdings ist mit Schwierigkeiten zu rechnen in Staaten, die selber auf solchem Unrecht aufgebaut sind, das zu ahnden wäre. Man denkt dabei ohne weiteres an die Sowjetunion und ihre Satelliten, deren Staatsleben sowieso ferngelenkt ist. Man konnte ähnlichen Erscheinungen begegnen bei der Erklärung der Menschenrechte.

Was sind für rechtliche Garantien möglich und nötig, welche in ein internationales Strafrecht aufgenommen werden müßten? Die Strafverfolgung darf sich in allen Phasen ihres Verlaufes weder auf Willkür noch auf Leidenschaft aufbauen. Das erfordert zuerst einen wenn auch nur summarischen Prozeß mit richtiger Prozeßordnung. Schon die Verhaftung muß nach rechtlichen Normen erfolgen. Es dürfen nicht einfach Menschen verschwinden und ohne Prozeß in Konzentrationslagern usw. festgehalten werden. Die Untersuchungsmethoden müssen physische und psychische Torturen vermeiden. Auch die Narkoanalyse ist zu verwerfen. Pius XII. zitiert ein Dokument Papst Nikolaus' I. an die Bulgaren von 1100 Jahren, das sich gegen die Folter ausspricht, um Geständnisse zu erlangen. Man möchte meinen und wünschen, man wäre im 20. Jahrhundert etwas weiter gekommen! Dem Angeklagten muß die Verteidigungsmöglichkeit offengehalten werden. Das Gericht muß unparteiisch zusammengesetzt sein. Volksgerichte sind als befangene Parteijustiz zu verdammen. Wichtig ist das vor allem in internationalen Strafverfahren. Wenn an einem Kriegsende der Sieger den Besiegten prozessiert, ist das ein bemühender Eindruck, wenn der Sieger sich ähnliche Kriegsverbrechen zuschulden kommen ließ wie der Besiegte. Man denkt da unwillkürlich an die vielen Kollaborationistenprozesse, vor allem aber an die Nürnberger Urteile, wo die aller Kriegsverbrechen mindestens ebenso schuldige Sowjetunion als Richter über nationalsozialistische Kriegsverbrechen amtete. Da müßten überparteiliche Richter her, um das Odium einseitiger und parteilicher Justiz zu vermeiden. Das bedeutet ohne Zweifel einen partiellen Verzicht auf Souveränitätsrechte, aber ebensosicher auch eine Prestigevermehrung der Justiz.

Ein schwieriges Kapitel ist die Schuldfrage und deren prozessuale Abklärung. Keine Strafe ohne Schuld, was vorab eine Prüfung des subjektiven Faktums des Angeklagten erheischt. Bei Kriegsverbrechen ist der Fall zu beachten, wo von höherer Seite der Befehl zu Verbrechen gegeben wurde, oder solche wenigstens nicht verhindert wurden, obwohl man das konnte und mußte. Noch häufiger wird der Fall jener sein, welche auf Befehl von oben Verbrechen ausführten, oft unter Todesdrohungen im Weigerungsfalle. Es sollte international verunmöglicht werden, Verbrechen befehlen zu können, und ermöglicht werden, solche zur Verantwortung zu ziehen, welche Verbrechen befahlen. Umgekehrt sollten Untergebene davon befreit werden können, verbrecherische Be-

fehle ausführen zu müssen, und bestraft werden, wenn sie es trotzdem tun. Was ist das für ein fürchterliches Dilemma, bestraft zu werden, wenn man einem Befehle nicht gehorcht und wenn man ihm gehorcht? Die moralische Situation ist klar. Es gibt kein Recht, keine Pflicht, keine Erlaubnis, etwas Unmoralisches zu tun, selbst wenn es befohlen würde, selbst wenn die Weigerung, das zu tun, schlimmste persönliche Konsequenzen nach sich zieht. Man wird sich diese pontifikale rechtsphilosophische Belehrung auch in der Schweiz merken dürfen und müssen, wenn es um die Ausnahmebestimmungen der Bundesverfassung geht!

Viel zu reden gegeben hat die Kollektivschuld. Der Papst wägt das Pro und Kontra dieses Begriffes sorgsam gegeneinander ab, weist aber weder Theorie noch Praxis der Kollektivschuld ab, sondern fordert nur eine genaue rechtliche Umschreibung dieses durchaus möglichen Straftatbestandes. Schließlich kennt auch das gemeine Recht z.B. bei moralischen und rechtlichen Personen die Möglichkeit und damit Verantwortung kollektiver Entscheidungen.

Zuletzt befaßte sich die päpstliche Ansprache mit gewissen Grundlagen des Strafrechtes. Die Aufrichtung eines Strafrechtes setzt eine Reihe von Forderungen voraus, welche der ontologischen Ordnung angehören und entnommen sind. Was nämlich aus der Menschennatur erfließt, ist immer dasselbe. Jedes öffentliche Recht und jedes Völkerrecht finden in der Menschennatur ihre Grundlage. Damit erledigt sich ein extremer Rechtspositivismus ganz von selber. Man wird sich diesen rechtsphilosophischen fundamentalen Grundsatz auch bei uns merken dürfen, wo so viel rechtspositivistisches Denken herrscht.

Das Strafrecht baut auf dem Menschen als freier Persönlichkeit auf: Ohne Freiheit kein Strafrecht und keine Strafe! Man soll nicht nur von Vererbung, Dispositionen, Erziehung, Milieu, Unbewußtem und Unterbewußtem sprechen und statt der Strafe nur Verwahrung gelten lassen wollen! Daraus folgt, daß aber nur der wirklich Schuldige und Verantwortliche bestraft werden kann. Hier verläuft die Grenze zwischen Bestrafung und administrativer Verwahrung. Was für den Mediziner die sichere Diagnose für seine therapeutischen Entschließungen ist, das ist für den Strafrichter die psychologische und rechtliche Kenntnis des Werdens des Verbrechens für das Urteil. Strafe und Strafvollzug gehören wesentlich zur Rechtsordnung. Strafe ist wesentlich und primär Sühne, nicht Schutz der Gesellschaft oder Besserung des Schuldigen. Der Völkerapostel weist darauf hin, wenn er schreibt: Non enim sine causa gladium portat, vindex in iram ei, qui malum agit (Röm. 13, 4). Gott selber vergilt einem jedem nach seinen Werken, im Einzelgericht wie am Jüngsten Tage.

Man wird gut tun, diese tiefgreifenden päpstlichen rechtsphilosophischen Darlegungen u. a. in den Kreisen unserer parlamentarischen Rechtsschöpfer zu beachten. Die Legislative ist das Grundlegende, die Exekutive und die Justiz wenden ja nur an, was Gesetz geworden ist. Sie können nur in Form von Interpretation und Praxis etwas ausgleichen und mildern, aber im wesentlichen nichts mehr ändern. Das Gemeinwohl hat den Schaden unzureichender oder ungerechter Gesetzgebung und -anwendung, und der einzelne Magistrat steht sowohl vor der bedauerlichen Tatsache eines unzulänglichen Rechtes wie vor allem gegebenenfalls vor der Gewissensfrage der Anwendung von Unrecht. So wenig wie ein Befehl Unrecht entschuldigt, so wenig rechtfertigt die Berufung auf ungerechte Gesetze oder gar auf den Amtseid jede A. Sch. Anwendung ungerechter Gesetze.

Zum Ethos der Kranken- und Irrenpflege

Donnerstag, den 1. Oktober 1953, empfing Papst Pius XII. einige hundert Teilnehmerinnen des Nationalen Kongresses der Krankenpflegerinnen in Sonderaudienz in Castel Gandolfo. Er richtete an sie ein Wort über ihr berufliches Ethos, das auch anderswo Beherzigung verdient und die Krankenpflege in echt christlichem Lichte zeigt. Das Kongreßthema gab sodann dem Heiligen Vater Anlaß, sich speziell mit der Neuropathologie zu befassen und mit den Problemen, welche sich da für die Irrenpflege ergeben. Da gab es zuerst ein Wort der Hochschätzung für die geistige Gesundheit, an welcher die Übernatur zutiefst interessiert ist. Die Kirche hat pseudoreligiöse und pseudomystische Bewegungen und Bestrebungen verurteilt, welche das psychische Gleichgewicht störten. Dann aber wandte sich der Heilige Vater gegen die Behauptung, treue Beobachtung der Gebote Gottes sei unvereinbar mit geistiger Gesundheit. Ganz im Gegenteil! Des weiteren wandte sich der Papst neuerdings, wie schon vor kurzem beim Internationalen Kongreß für Psychotherapie und klinische Psychologie, gegen gewisse Behandlungsmethoden, welche gegen Naturrecht und Menschenwürde verstoßen. Die diesbezüglich gegebenen Richtlinien werden erneut eingeschärft. Abschließend stellte der Heilige Vater die geistige Mutterschaft in schönstem Lichte dar, welche im fraulichen Berufe seiner Zuhörerinnen betätigt werden kann.

Die Ansprache ist in ihrem italienischen Original in Nr. 228 vom Freitag, dem 2. Oktober 1953, des «Osservatore Romano» erschienen und wird nachfolgend in eigener Übersetzung geboten.

A. Sch.

Mit dem Gefühle der Vorliebe, das die Apostel der Liebe in Unserem Herzen wecken, heißen Wir Sie willkommen, geliebte Töchter, Berufskrankenpflegerinnen und Sanitätsassistentinnen. Sie wollen Ihr nationales Zusammentreffen mit dem Segen des Statthalters jenes selben Jesus Christus krönen, den Ihr erleuchteter Glaube Sie in jedem Kranken sehen läßt und Sie lehrt, ihm etwas mehr und Besseres zuteil werden zu lassen als nur die einfache berufliche Pflege, nämlich die Wärme der übernatürlichen Liebe, die ohne Zweifel das erste und beste Heilmittel ist.

Unser tiefes Mitgefühl für die große Welt der Kranken, im Verein mit dem Wunsche, daß Ihre berufliche Tätigkeit für Sie ein alltägliches Mittel zur Heiligung sei, legen Uns nahe, Sie zu ermahnen, immer tiefer einzudringen in den Geist Ihrer beruflichen Vereinigung und ihn sich anzueignen. Sie stellt sich die Aufgabe, Ihren Beruf zur Betätigung eines wahren und heiligen Ministeriums zu erheben und verpflichtet Sie überdies sehr zeitgemäß, sich, soweit das von Ihnen abhängt, dafür einzusetzen, daß in der Praxis und in der Gesetzgebung die Grundsätze des natürlichen und christlichen Gesetzes geschützt werden, welche die Freiheit und den Respekt der gepflegten Person verbürgen.

Beide Ziele, oder wenn Sie wollen, diese Ideale, welche Ihren Beruf beseelen, werden imstande sein, aus jeder von Ihnen das Vorbild einer Krankenpflegerin zu machen, wenn sie unterstützt und getragen werden von der ständig fortschreitenden technischen Erfahrenheit. Damit Sie ein so erhabenes Ziel leicht erreichen können, stellen Sie sich den göttlichen Heiler aller jener als Beispiel vor, die in den Nöten der Krankheiten zu ihm Zuflucht nehmen, den Meister Jesus. Betrachten Sie oft jene Seiten des Evangeliums, wo die liebevollen Begegnungen des Gottessohnes mit der leidenden Menschheit erzählt werden. Mit fromm beobachtendem Blicke forschen Sie, mit welchem Erbarmen er sich über die Leidenden beugte, mit welch väterlichem Empfinden er sie aufnahm und mit welcher Hingabe er sich ihnen zur Verfügung stellte, indem er bisweilen einen weiten Weg machte, um sich zu ihnen zu begeben. Übersehen Sie nicht, den höchsten Respekt ihrer Person und ihrer Freiheit zu beachten, wenn er seine Wundermacht zu ihrem Nutzen einsetzte. Das gewöhnliche Warten auf die Bitte um Heilung von seiten des Leidenden zeigte nicht nur den inneren Wert des Gebetes, sondern auch seinen Respekt für die Person und den Willen des Menschen. Mit einem Worte: Jesus heilt nicht sozusagen zwangsläufig, sondern wartete auf die freie Zustimmung zu seiner Betätigung, auf dieselbe Weise, wie er als Erlöser des Menschengeschlechtes nur denjenigen rettet, der es in irgendeiner Weise will.

Jesum im Kranken sehen und sich wie Jesus mit ihm verhalten: das ist das Ideal eines jeden christlichen Krankenpflegers. So wird es sich erwahren, daß man an jedem Schmerzenslager zweifach das Bild Christi sehen wird: im Kranken den sühnenden und gottergebenen Christus des Kalvarienberges; und in dem, der ihm beisteht, den mitfühlenden Christus, den göttlichen Arzt der Seelen und der Körper.

Aber da Ihr Kongreß als Studiengegenstand die Neuropsychiatrie in Verbindung mit Ihrem Beruf gewählt hat, stellt er besonders die erbarmungswürdige Lage der vielleicht bemitleidenswertesten Kategorie der Kranken vor Ihre Augen, der Geisteskranken, und lädt Sie ein, sich angemessen vorzubereiten, um denselben, wenn der Fall eintritt, Ihren christlichen und beruflichen Beistand zu weihen. So erscheint es auch Uns angepaßt, Sie zu dieser dringlichen und hohen Liebe aufzumuntern.

Es ist vor allem eine Ehre für Sie, daß die Gesellschaft von Ihrer Klasse die praktische Verwirklichung der weitreichenden Programme der Prävention und der Sanierung erwartet, welche die Wissenschaft und die Technik der Psychotherapie seit einigen Dezennien vorlegen, die zum Teil besorgt ist wegen der zunehmenden Zahl solcher Kranker, und zum Teil auf die neuen Systeme der Prophylaxe und Pflege vertraut, welche die bisher verwendeten und jetzt als unzureichend erachteten Maßnahmen sozusagen vollständig ersetzen sollen. Angesichts dieser weitreichenden Mobilisierung der Wissenschaft und der öffentlichen Gewalten zur Überwindung der sozialen Plage der Geisteskranken sind Wir nicht nur von tiefem menschlichem Mitgefühl erfüllt, das solche Kranke einflößen, sondern auch von religiösen Erwägungen bewogen, und wünschen, besonderes Wohlgefallen für alles das zu bekunden, was getan wird und was man zu tun die Absicht hat, von Vereinigungen, Organisationen, Ligen, die zum Teil die ganze Welt umspannen wie der «Expertenausschuß für Geistesgesundheit», um wirksam eines der grundlegenden Güter des Menschen zu fördern: nämlich das Gleichgewicht und die Harmonie seiner psychischen Fähigkeiten.

Daß die geistige Gesundheit eines der grundlegendsten Güter von Seite der Natur ist, ist klar. Aber es ist gleicherweise offensichtlich, daß diese Gesundheit das auch im religiösen und übernatürlichen Bereiche darstellt. In der Tat ist die volle Entwicklung der religiösen Werte und der christlichen Heiligkeit nicht denkbar, wenn man nicht von einem gesunden Geiste ausgeht, der in seinen Strebungen ausgeglichen ist, während es im Gegenteil ebenfalls gewiß ist, daß kein physischer Mangel und keine physische Behinderung das Erreichen der höchsten Heiligkeit verunmöglichen kann.

Ist es etwa nötig, daran zu erinnern, in welcher Hochschätzung die geistige Gesundheit im christlichen Denken und Handeln steht? Alles das, was die Hl. Schrift zum Lobe der Weisheit und der einfachen menschlichen Klugheit sagt, die den körperlichen Kräften, den Reichen, den Reichtümern (vgl. Weish. 6,1 usw.) vorgezogen werden müssen, hebt implizit den Wert der psychischen Voraussetzungen hervor, d. h. des gesunden Geistes. In der Praxis alsdann ist es bekannt, daß die Kirche zwar in der Buße und gemäßigten Abtötung die Hemmung gewisser Strebungen und Regungen des Geistes erlaubt und die leichten körperlichen Nachteile und sogar die Aussicht einer kürzeren Dauer des Lebens selber im Gefolge der Bußstrengheiten als von höheren Beweggründen gerechtfertigt ansieht; immer jedoch hat sie die pseudoreligiösen und pseudomystischen Formen zurückgewiesen und verurteilt, welche das psychische Gleichgewicht des Subjektes stören könnten. Gleicherweise ist sie bestrebt, in ihrer pädagogischen und pastorellen Tradition die besten Methoden zu fördern, die entsprechend bewährter Erfahrung die harmonische Entwicklung der geistigen Fähigkeiten gestatten. Ja, es ist heute sogar erwiesen, trotz dessen, was der Sektarismus anderer Zeiten fälschlicherweise behauptete, daß die Lebensführung in Übereinstimmung mit den christlichen Geboten, deren Beobachtung oft schwere Kämpfe und Opfer erfordert, die aber immer mit Hilfe der Gnade überwunden werden können, die beste Bürgschaft darstellt, um in normalen Subjekten die Harmonie des Geistes sicherzustellen, während deren Wiedererlangung eine Kräftigung der erschöpften oder erschütterten psychischen Energien bedeutet. Wenn daher die Hochschätzung so groß ist, welche die geistige Gesundheit im katholischen Denken und Handeln genießt, ist es recht, daß die Kirche mit Befriedigung auf den neuen Weg blickt, den die Psychiatrie in der jüngsten Nachkriegszeit beschritten hat. Sie weiß, daß die Rettung eines Geistes aus dem Irrsinn, durch Vorbeugen oder Heilen, so ist, wie wenn er anfänglich für Christus gewonnen würde, denn man versetzt ihn in die Lage, von Verkümmerung und Trägheit dahin geführt zu werden oder zurückzukehren, ein bewußtes und aktives Glied an seinem mystischen Leibe zu

Ihrem Geiste sei daher dieser menschliche und religiöse Zusammenhang Ihres Berufes gegenwärtig, wenn es Ihnen vergönnt ist, sich mit Geisteskranken zu beschäftigen oder auf irgendeine Weise in diesem Bereiche zu arbeiten, damit Sie darin bestärkt werden, hochherzig Ihren persönlichen und geistigen Beitrag einzusetzen, besonders durch direkten Beistand. Denn es sind nicht so sehr die äußeren Heilmittel, welche sie heilen, sondern und vor allem die Begegnung mit gesunden und harmonischen Geistern, die ihnen eine klare und ruhige Sicht der Welt des Lebens wiederzugeben vermögen.

Ihre Eigenschaft als Krankenpflegerin, obwohl wesentlich für die Ausübung der Prophylaxe und der Pflege, unterstellt Ihre Tätigkeit doch den Normen und Anordnungen der Psychiater, deren Anweisungen Sie ordentlicherweise treu befolgen müssen. Da es sich aber um eine Materie handelt, welche so enge Beziehungen hat mit den Rechten der Persönlichkeit, ist es normalerweise jedem leicht, sich auf Grund der eigenen inneren Erfahrung und Beobachtung ein Urteil über die Güte oder nicht einer bestimmten Behandlungsmethode zu bilden. Da kann es vorkommen, daß Sie in richtiger Unterscheidung irgendeinen Gegensatz zwischen dieser und den naturrechtlichen und christlichen Grundsätzen feststellen, die Sie vertreten, um so mehr, als die moderne Psychiatrie kühne Schritte auf Straßen macht, die noch nicht

durch lange Erfahrung konsolidiert sind. Wie soll man sich da in solchen allfälligen Konflikten verhalten? Es muß wohl nicht eigens gesagt werden, daß es sich um wahre und unverletzliche natürliche Rechte handelt. Vielmehr ist es nötig, daß sie genau wissen, um was für welche es sich genau handelt. Es lag Uns daher daran, deren wichtigste und grundlegendste gelegentlich eines kürzlichen internationalen Kongresses für Psychotherapie und klinische Psychologie vor den illustren Teilnehmern darzustellen, welche sich in der Audienz bei uns einfanden. Wir sagten ihnen in der Tat und rufen es nun Ihnen in Erinnerung, daß die grundlegende Haltung des Psychologen und des christlichen Psychiaters gegenüber dem Menschen dergestalt sein muß, daß sie ihn 1. als psychische Einheit und Ganzheit betrachtet, 2. als Struktureinheit in sich, 3. als soziale Einheit, und endlich 4. als transzendentale Einheit, im Streben zu Gott. Es ist klar, daß diese letztere Erwägung, nicht selten dem Schicksal unterworfen, übergangen zu werden zufolge des Überlebens naturalistischer Strömungen, von Ihnen umgekehrt in hoher Ehre gehalten werden muß, die Sie sich bemühen, den Beruf zum Range eines wahren und heiligen Ministeriums zu erheben. Vergessen Sie daher nicht, daß die Vollkommenheit, das Gleichgewicht und die Harmonie des menschlichen Geistes sich hienieden im Streben zu Gott und dort drüben in seiner Erlangung vollenden. Das ist ein Grundsatz, der Ihnen theoretisch die vollkommene Erklärung der menschlichen Natur bietet und sie praktisch von jenen Behandlungsmethoden fernhält, die, wenn auch scheinbar nützlich, doch dem höheren Teile des Menschen schaden. Wir wiesen damals auch darauf hin, z. B. auf den Fall psychischer Störungen im Gefolge klaren Bewußtseins der Schuldbarkeit, die keine Behandlung beheben kann, nur die religiöse Reue, sowie auf die falsche Methode, zu veranlassen, daß die unerlaubte Betätigung einer Fähigkeit nur als materielle Sünde zu betrachten ist, wenn das klare Bewußtsein dieser Unerlaubtheit vorliegt.

Ausgenommen diese und ähnliche Gegensätze, welche zwischen den modernen Behandlungsmethoden und den christlichen Grundsätzen entstehen können, muß sich Ihre Tätigkeit den Weisungen und Vorschriften der Wissenschaft normalerweise anpassen, deren Fortschritte Sie zu würdigen und zu befolgen wissen. Diese verlangt von Ihnen vor allem, um den Kranken herum eine Atmosphäre ruhigen und freundlichen Vertrauens zu schaffen. Wer aber kann das erreichen, wenn er nicht schon selber in der Ruhe und Harmonie der eigenen Fähigkeiten lebt? Nun bringt aber nur die ausgezeichnete Betätigung der christlichen Tugenden die innere Ruhe und jenen gemäßigten Optimismus hervor, die sich spontan auf die anderen übertragen und die beste Hilfe sind, die einem Geisteskranken geboten werden kann. Sie lassen ihn leicht die unglücklichen Lebensverumständungen vergessen, welche dazu beitrugen, seine Krankheit zu bestimmen, leichter, als die Klinik und die Absonderung.

Wenn Sie alsdann im Bereiche der Vorbeugung neben Wiegen gestellt würden, die keine Mütter mehr haben, um an der weiten Aktion der Hygiene des Geistes mitzuarbeiten, die in den modernen Programmen vorgesehen ist, dann ist die Wichtigkeit des affektiven Beitrages offensichtlich, den man von Ihnen verlangt, neben dem technischen der Beobachtung und Nachprüfung. Aber keine Frau kann sich voll und ganz als Mutter anderer Geschöpfe fühlen und ihnen jene Liebe weihen, welche nach dem Worte eines modernen Psychologen für die geistige Gesundheit so wichtig ist, wie die Vitamine und Proteine für die körperliche Gesundheit, wenn sie in sich selber nicht einen gesunden Titel geistlicher

Mutterschaft vorfindet. Glaube und christliche Frömmigkeit bieten eine reiche Grundlage für diesen Muttertitel gegenüber jedem Kinde Gottes und durch Jesus Christus Erlösten. Das Gleiche gilt, wenn Sie mit den Lehrern in den Schulen zusammenarbeiten, mit den Sozialassistentinnen in den Fabriken, mit den Ärzten in den Altersasylen und in den Sprechzimmern, wo die Psychotherapie ihre vorbeugende Tätigkeit entfalten will. Überallhin muß Sie der Glaubensgeist begleiten, nicht nur als Schutz Ihrer Tugend, sondern auch als kräftige Stütze Ihrer beruflichen Tüchtigkeit.

Geliebte Töchter und Krankenpflegerinnen! Aus göttlicher Berufung oder durch freie Wahl haben Sie ein Leben voller Opfer zum Nutzen der leidenden Menschheit gewählt. Wollen Sie Ihre Arbeit nicht geringer einschätzen als Gott und die menschliche Gesellschaft! Sie ist edel und notwendig und darauf gerichtet, das Wohl des Leibes und jenes der Seele zu verfolgen. Sie dient der Zeit und der Ewigkeit: ein wahres und heiliges Ministerium. Diese Hochschätzung verletzt nicht

im geringsten das christliche Gefühl Ihrer Demut, muß Ihnen aber Ansporn und Aufmunterung in der harten Arbeit sein, in der unwandelbaren Geduld, in der gewissenhaften Genauigkeit. Und wenn es sich um die Pflege von Geisteskranken handelt, ist sie Beweggrund der Hochherzigkeit, damit Sie dem unglücklichen Bruder etwas von Ihrem Geiste geben, auf daß er zum Leben wiedergeboren werde. Das Weiß, das von Ihrem Gewande leuchtet und den müden Augen der Kranken Visionen von Engeln in Erinnerung ruft, möge Symbol und Devise Ihres inneren übernatürlichen Lebens sein und Sie wirklich zu Engeln machen, zum Dienste der Menschen bestellt.

Damit diese Ideale, die auch Unsere Wünsche darstellen, sich in Ihnen verwirklichen und in jedem, welcher sich zum Dienste der geliebtesten Kranken zur Verfügung stellt, die Unserem Gebete und Unserem Geiste immer gegenwärtig sind, richten Wir innige Bitten an Gott und erteilen Ihnen von ganzem Herzen Unseren väterlichen apostolischen Segen.

Stellung von Kirche und Seelsorge zum weltanschaulichen Liberalismus (Fortsetzung)

III. Stellungnahme der Päpste zum Liberalismus

Die Päpste haben es nicht versäumt, gegen die Zeitirrtümer ihre warnende Stimme zu erheben. Dazu brauchten sie nicht etwa ein staatliches «Plazet». Sie taten es aus der ihnen vom Gründer übertragenen Vollmacht heraus. Die Kirche, und vor allem der sichtbare Stellvertreter Christi, ist bestimmt zum Hirten des Gottesvolkes. Die Hirtengewalt gibt die Pflicht, aber auch das Recht, die Gläubigen auf gefährliche und verderbenbringende Irrtümer und Irrlehren aufmerksam zu machen.

Der Liberalismus war Gegenstand vieler päpstlicher Verlautbarungen und ungezählter bischöflicher Aufrufe, Hirtenschreiben und Mahnungen. Von den päpstlichen Erlassen seien hier im besondern genannt: Gregor XVI.: «Mirari Vos», vom 15. August 1832, Warnung vor Irrtümern der Zeit; Leo XIII.: «Humanum Genus», vom 20. April 1884, Freimaurerei, geheimer Wegbereiter des Liberalismus; Leo XIII.: «Immortale Dei», vom 1. November 1885, christliche Staatsordnung; Leo XIII.: «Libertas Praestantissimum», vom 20. Juni 1888, der erklärte Liberalismus; Pius IX.: «Syllabus 1864», Zusammenfassung der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit.

In eindeutigen Worten scheiden die Päpste das Richtige vom Falschen, die Wahrheit vom Irrtum. In der Enzyklika «Libertas Praestantissimum» über den Liberalismus legt Leo XIII. die Willensfreiheit des Menschen dar als höchstes natürliches Gut. Dann stellt er die Frage nach dem Wert der neuzeitlichen «Freiheiten»:

«Die Quelle der sittlichen Freiheit ist die natürliche Freiheit des vernunftbegabten Wesens, die sich bei Einzelpersonen, wie auch im staatlichen Bereiche findet. Niemand verkündet lauter und eindringlicher die Geistigkeit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele und damit die Freiheit als die Kirche. Selbst gegen die Irrlehren hat sie die Freiheit tapfer hochgehalten und dieses hohe Gut der Menschen vor dem Verderben gerettet. Die Freiheit ist eine Fähigkeit des Willens oder vielmehr der Wille selbst, insofern er, wenn er handelt, wählen kann. Niemals jedoch wird der Wille angeregt, wenn nicht die Erkenntnis des Verstandes gleichsam wie eine Fackel ihm voranleuchtet. Ein Gut nämlich kann nur insofern ein Gut sein, als es vom Verstande als solches

erkannt wird. Bei jedem Willensakt geht das Urteil sowohl über die Echtheit der Güter als auch darüber, welches Gut den andern vorzuziehen ist, immer der Wahl voraus.

Urteilen ist aber Sache des Verstandes und nicht des Willens, darüber besteht kein Zweifel. Wenn also die Freiheit eine Fähigkeit des Willens ist, der seinem Wesen nach ein Begehren bedeutet, das der Vernunft gehorcht, so folgt daraus, daß auch die Freiheit, wie der Wille selbst, sich nur auf ein Gut beziehen kann, das vom Verstand als solches erkannt wird. Beide Vermögen sind aber unvollkommen.» Der Verstand kann dann Scheingüter vorstellen, nach denen alsdann der Wille verlangt. Sich irren können, ist eine Unvollkommenheit. Wenn auch das Verlangen nach einem trügerischen und nur scheinbaren Gut ein Beweis unserer Freiheit ist, wie auch Kranksein noch ein Beweis des Lebens bleibt, so ist jenes Vermögen doch ein gewisser Mangel der Freiheit. Dadurch also, daß der Wille vom Verstand abhängig ist, verdirbt er, wenn er etwas der gesunden Vernunft Widersprechendes anstrebt, durch diesen Fehler die Freiheit in ihrer Wurzel und begeht einen Mißbrauch derselben.

Der Liberalismus nun, der seinen Namen von der Freiheit herleitet, ist der Totengräber der wahren Freiheit. «Die Lehre des Liberalismus ist unvernünftig», sagt Leo XIII., «denn es widerspricht ganz und gar der Natur, nicht bloß des Menschen, sondern auch aller andern Geschöpfe, wenn man kein Band annehmen will, das den einzelnen Menschen oder die bürgerliche Gesellschaft mit Gott dem Schöpfer und folglich mit dem höchsten Gesetzgeber aller verknüpft, denn alle geschaffenen Dinge müssen notwendigerweise mit der Ursache ihres Daseins in irgendeinem Zusammenhang stehen.»

Die Lehre des Liberalismus ist gefährlich und verhängnisvoll für den einzelnen wie für den Staat. Könnte nämlich die menschliche Vernunft allein über Gut und Bös entscheiden, so würde jeder Unterschied zwischen Gut und Bös aufgehoben. Es wäre alles von der Meinung und dem Urteil des einzelnen abhängig. Was gefiele, wäre auch erlaubt. Das führt zur Sittenverderbnis, zur Willkür, löst die obrigkeitliche Gewalt auf und unterhöhlt jede Autorität. Ist die Oberherrschaft Gottes abgeschafft, dann gibt es keine Religion mehr, es kommt zur Empörung, zum Aufstand, zur Gewissenlosig-

keit, und was bleibt, ist rohe Gewalt und Anarchismus. Diese liberalen Grundsätze haben sich die Sozialisten hinter die Ohren geschrieben und erschüttern durch ihre umstürzlerische Tätigkeit jegliche Ordnung.

Der Heilige Vater tadelt aber auch jene, die nicht so weit gehen und einsehen, daß die Folgen dieser Lehre zu schrecklicher Verirrung führen. Diese nehmen an, daß die Freiheit durch die gesunde Vernunft geleitet sein müsse und daß Naturgesetz und ewiges göttliches Gesetz Geltung haben müsse. «Aber hier bleiben sie stehen und leugnen, daß der freie Mensch sich auch den Gesetzen zu unterwerfen habe, die Gott auf eine andere Weise als durch die natürliche Vernunft vorschreibt.» Dadurch werden auch die Offenbarung Gottes, die Gnade, die Erbsünde, das kirchliche Lehramt samt der Unfehlbarkeit des Papstes in Frage gestellt.

«Die Offenbarungen Gottes, die auf andern Wegen als der Vernunft an uns Menschen gelangen, können jener nicht widersprechen, ergänzen und vervollkommnen sie vielmehr, da sie ja vom gleichen Urheber und Gesetzgeber stammen. Wollte jemand so vermessen sein, selber zu umschreiben, welches die Rechte Gottes und welches die Pflichten des Menschen sind, dann fehlt die wahre Ehrfurcht vor den göttlichen Gesetzen, und auf den Thron wird der reine menschliche Wille erhoben.

Ebenso falsch ist es, zu behaupten, der einzelne habe sich zwar nach den Gesetzen Gottes zu richten, doch sei das öffentliche Leben im Staate frei; es sei auch erlaubt, in staatlichen Dingen von den Geboten Gottes abzuweichen und in der Gesetzgebung sei darauf auch keine Rücksicht zu nehmen. Daraus folgt die verhängnisvolle These von der Trennung der Kirche vom Staat.

«Doch ist es nicht schwer, einzusehen, wie töricht diese Behauptung ist. Die Natur selbst belehrt uns, daß der Staat den Bürgern die Mittel und Wege bereiten muß zu einem sittlichen Leben, d. h. zu einem Leben nach den Gesetzen Gottes, weil Gott der Ursprung aller Sittlichkeit und Gerechtigkeit ist. Es ist demnach der größte Widerspruch, zu behaupten, der Staat habe sich um diese Gesetze nicht zu kümmern oder er dürfe sogar etwas dagegen bestimmen. Deshalb mißbrauchen jene, die bei der Staatsregierung keine Rücksicht auf die göttlichen Gesetze nehmen, die politische Macht gegen das Gebot der Natur. Vielmehr ist es notwendig, daß bisweilen bürgerliche und geistliche Gewalt einander entgegenkommen müssen in den sogenannten gemischten Angelegenheiten. Da sich aber beide Gewalten um das Wohl der Menschen, wenn auch in verschiedener Weise, kümmern müsssen, kann es doch keinen Streit geben, weil das dem allweisen Willen Gottes zuwiderliefe. Nicht mit Unrecht kann man diese Vereinigung vergleichen mit jener, welche zwischen Leib und Seele besteht und beiden zum Segen gereicht. Die Trennung ist namentlich für den Leib gefährlich, denn sie raubt ihm das Leben.»

Dann geht der Heilige Vater auf die verschiedenen «Freiheiten» ein, rückt sie in das Licht der Wahrheit und untersucht sie genau:

«Es gibt keine Kultusfreiheit, wobei jedem überlassen bleibt, ob oder welche Religion er haben wolle. Höchste Pflicht des Menschen ist ja gerade die Gottesverehrung; das trifft sowohl den Einzelmenschen wie den Staat. Es besteht die Pflicht, die wahre Religion anzunehmen, und der Staat soll sie schützen und in kluger Weise, zum Wohle selbst des Staates, fördern.

Es gibt keine Rede- und Pressefreiheit, wenn damit das Recht erteilt wird, neben der Wahrheit auch jegliche Art von Irrtum zu verbreiten und damit gefährliche Fallstricke

Kantonale Priesterkonferenz Luzern

(Mitget.) Die am Dienstag, dem 20. Oktober 1953, 10.30 Uhr im «Union» stattfindende Generalversammlung wird allen Amtsbrüdern in empfehlende Erinnerung gerufen. Das Thema «Seelsorge aus der richterlichen Praxis gesehen», von Hrn. Bundesrichter Dr. J. Strebel, Lausanne, wird für die Seelsorge wertvolle Anregungen geben. Mit dem Referat wird punkt 11.00 Uhr begonnen. Der Rest der geschäftlichen Traktanden wird anläßlich des Mittagessens, zu dem alle Amtsbrüder freundlich eingeladen sind, erledigt werden.

für die Sittlichkeit, den Glauben und den Frieden der Menschen zu legen. Die Obrigkeit unterdrücke lügenhafte Meinungen, 'diese größte Pest des Geistes'!

Es gibt keine Lehrfreiheit zur Verkündigung des Irrtums und falscher Auffassungen. Es gilt, Tür und Tor zu öffnen und volle Freiheit zu gewähren für das Gute. Ohne Pflichtverletzung kann der Staat die Zügellosigkeit nicht dulden.

Der Wahrheit freie Bahn, sowohl jener, die durch das Licht der Vernunft, als auch jener, die durch die Offenbarung erkannt wird. Hierin werden alle Menschen Gottes Schüler sein, weil Gott die Wahrheit ist und das Licht, das "jeden Menschen, der in diese Welt kommt, erleuchtet" (Joh. 6, 45).»

«Für sich nehmen die Liberalen», wie Leo XIII. sagt, «alle Freiheit heraus und verlangen für sich und den Staat eine solche Zügellosigkeit, daß sie sich nicht scheuen, jedem verderblichen Irrtum Tür und Tor zu öffnen. Auf der andern Seite hindern sie in vielfacher Weise die Kirche und beschränken ihre Freiheit soviel als nur möglich, obgleich sie von der Lehre der Kirche keinen Schaden, wohl aber große Vorteile sich versprechen könnten.»

Ähnliches ist zu sagen von der Gewissensfreiheit. Auch da: Freiheit zum Bekenntnis und zur Betätigung der Gottesverehrung. Das ist Gewissenspflicht, aber keine Freiheit, ob oder nach welcher Art der Mensch Gott verehren soll. «Sollte etwas befohlen werden, was dem Willen Gottes offenbar widerspricht, so wiche dieser Befehl von jeder Ordnung ab und geriete in Widerspruch mit der Oberhoheit Gottes, und da wäre es recht, nicht zu gehorchen», nach dem Worte des Apostels: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen

Es gibt auch keine Toleranz in Glaubenssachen und in der Wahrheit. Duldung des Irrtums, des Unglaubens, ist falsch, unvernünftig und schädlich. Peinlich ist es aber, für sich und die Verbreitung des Irrtums Toleranz in Anspruch zu nehmen und die Verteidigung der Wahrheit mit Intoleranz und Hartnäckigkeit abzutun. «Bei diesem Beginnen merken jene Liberalen nicht einmal, daß sie lästern, was sie loben sollten. Während sie sich mit der Duldung brüsten, kommt es oft vor, daß sie zurückhaltend und karg sind, wo es sich um die katholische Kirche handelt, und eben dieselben, die nach allen Seiten reichlich Freiheit gewähren, verweigern sie vielfach der Kirche.»

Die sog. bürgerliche Toleranz, d. h. das friedliche Zusammenleben mit Andersgläubigen, ist keine liberale Erfindung, sondern durch das Gebot der christlichen Nächstenliebe schon längst gefordert.

Zusammenfassend urteilt Leo XIII. über den Liberalismus: «Die Oberherrlichkeit Gottes leugnen und sich ihr nicht fügen wollen, ist nicht das Zeichen des freien Mannes, sondern des Empörers, der seine Freiheit mißbraucht; gerade aus dieser Gesinnung entsteht und in ihr besteht der Grundirrtum des Liberalismus!»

Mit falschen Lehren und Auffassungen kann die Kirche keinen Bund eingehen, das hieße den Irrtum gegen die Wahrheit einhandeln. Doch fehlte es nicht an Katholiken, selbst Geistlichen, die versuchten, eine vermittelnde Haltung einzunehmen und die kirchlichen Prinzipien mit denen der Gegner zu versöhnen. Das führte vielfach zu bedauerlicher Halbheit und Inkonsequenz, zur Verwirrung der Geister und zum Niedergang lebendiger Glaubensüberzeugung.

Um keinen Zweifel in der Haltung der Kirche in diesen Fragen aufkommen zu lassen, wurden 80 moderne Lehrsätze im sog. «Syllabus» Pius' IX. ausdrücklich als falsch zurückgewiesen. Es seien hier einige angeführt:

- (3) Die menschliche Vernunft ist, ohne daß wir sie irgendwie auf Gott beziehen müßten, der alleinige Richter über wahr und falsch, Gut und Bös, ist sich selbst Gesetz und genügt mit ihren natürlichen Kräften, um das Wohl der Menschen und Völker zu sichern.
- (4) Alle Wahrheiten der Religion fließen aus der angeborenen Kraft der menschlichen Vernunft; daher ist die Vernunft die Hauptrichtschnur, nach welcher der Mensch die Erkenntnis aller Wahrheit jeder Art erreichen kann und soll.
- (15) Es ist jedem Menschen freigestellt, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, die er mit dem Lichte der Vernunft als die wahre erachtet.
- (19) Die Kirche ist keine wahre, vollkommene und völlig freie Gesellschaft; sie besitzt nicht eigene, dauernde Rechte, die sie von ihrem göttlichen Gründer erhalten hätte, sondern es ist Sache der staatlichen Macht, die Rechte der Kirche zu bestimmen und auch die Grenzen, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben darf.
- (21) Die Kirche hat nicht die Vollmacht, in einem Glaubenssatz festzulegen, daß der Glaube der katholischen Kirche der allein wahre Glaube sei.
- (28) Ohne Erlaubnis der Regierung steht den Bischöfen kein Recht zu, Hirtenschreiben zu veröffentlichen, selbst nicht die päpstlichen.
- (40) Der Staat ist Ursprung und Quelle aller Rechte und verfügt daher über ein unumschränktes Recht.
- (47) Die Rücksicht auf das Staatswohl verlangt, daß die Volksschulen, die allen Kindern jeder Volksschicht offenstehen, und alle öffentlichen Anstalten, die für tiefern wissenschaftlichen Unterricht und für die Erziehung der Jugend bestimmt sind, von jeder Hoheit und leitenden Macht, jedem Einfluß der Kirche befreit und gänzlich dem Willen der bürgerlichen und staatlichen Macht unterstellt werden, zur Verfügung der Herrschenden und unter dem Einfluß des allgemeinen Zeitgeistes.
- (73) Durch einen rein weltlichen Vertrag kann unter Christen eine wahre Ehe zustande kommen, und es ist falsch zu sagen, daß der Ehevertrag unter Christen immer ein Sakrament oder, wenn das Sakrament ausgeschlossen werde, überhaupt kein Vertrag sei.
- (74) Ehe- und Verlobungsfragen gehören ihrem Wesen nach vor das weltliche Gericht.
- (79) Es ist falsch, daß die bürgerliche Religionsfreiheit sowie die volle, für alle gewährleistete Befugnis, frei und offen irgendwelche Meinungen und Gedanken kundzutun, leicht dazu führe, Geist und Sitte der Völker zu verderben und die Seuche der Gleichgültigkeit zu verbreiten.
- (80) Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus und mit der neuen Menschheitsbildung versöhnen und befreunden.

(Schluß folgt)

Rob. Andermatt, Luzern

Kirchenchronik

Protest des Schweizer Episkopates wegen der Konfinierung von Kardinal Wiszinski

Namens des schweizerischen Episkopats hat dessen Dekan, Mgr. Angelo Jelmini, Apostolischer Administrator des Tessins in Lugano, nachstehendes Telegramm an den Papst gerichtet:

«S. H. Papst Pius XII. — Città del Vaticano.

Schweizerischer Episkopat erhebt in seinem eigenen und im Namen der Katholiken des gesamten Landes energischen Protest gegen den am Kardinal und Primas von Polen begangenen und damit der ganzen katholischen Kirche zugefügten sakrilegischen Beleidigungsakt. Als Trost im Schmerz erneuert absolute Ergebenheit und Gehorsam gegenüber Hl. Stuhl und versichert Eure Heiligkeit der innigen Gebete für Sie und die ganze Kirche des Schweigens. † Angelo Jelmini, Bischof, Dekan.»

Um eine diplomatische Vertretung Griechenlands beim Heiligen Stuhl

ereiferten sich Presse und hohe Politik in letzter Zeit. Anlaß dazu bot der Besuch von Marschall Papagos, des griechischen Ministerpräsidenten, in Rom, anläßlich welchem er mit seiner Suite und dem griechischen Außenminister auch von Papst Pius XII. in Audienz empfangen wurde. Sofort wurden Kombinationen fällig. Es entzieht sich, wie übrigens aus der Natur der Sache höchst begreiflich ist, jeder sicheren Kenntnis, was bei dieser Audienz zur Sprache kam. Möglicherweise kam dabei auch die Errichtung einer griechischen Gesandtschaft beim Hl. Stuhl und in der Reziprozität die Errichtung einer Nuntiatur in Athen zur Sprache, möglicherweise aber auch nicht. Griechenland hätte zweifellos seine Gründe, wie so viele andere Länder, darunter auch protestantische, ja muselmanische usw., und seine Vorteile durch eine solche Gesandtschaft.

Nun aber sind zwei Gegenspieler aufgetaucht, sehr bezeichnenderweise: Der eine heißt Tito, der andere ist der griechischorthodoxe Metropolit. Daß es nicht in das Konzept des jugoslawischen Kirchenverfolgers passen würde, wenn in Griechenland normale diplomatische Beziehungen zum Hl. Stuhl errichtet würden, leuchtet ein. Daß der griechisch-orthodoxe Metropolit in Opposition zum Hl. Stuhl steht, ist notorisch. Daß sich aber schöne Seelen finden und vereinen, der Kirchenverfolger Tito und der orthodoxe Metropolit, ist sehr bedauerlich und überaus bezeichnend. Beide sind nicht sehr wählerisch in ihren Mitteln. Nach russischem Rezept kann ja Tito die Orthodoxie mißbrauchen gegen den Hl. Stuhl, und nach gleichem Rezept kann sich die Orthodoxie mißbrauchen lassen zum Nutzen des Kommunismus, wenn es gegen die katholische Kirche geht. In richtiger Witterung sieht Tito wohl im Katholizismus, nicht aber in der Orthodoxie, eine Gefahr für sein kommunistisches Regime. In blinder historischer, ja hysterischer Voreingenommenheit gegen Rom unterstützt die Orthodoxie lieber den Kommunismus, als daß sie eine Verständigung mit Rom sucht oder zuläßt. A. Sch.

Eine Standesinitiative für Aufhebung der Ausnahmebestimmungen der BV.?

Am 6. Oktober 1953 reichten Dr. Alfred Blunschy und acht weitere christlichsoziale Mitglieder des schwyzerischen Kantonsrates folgende Motion ein: «Der Regierungsrat wird beauftragt, an der nächsten Session des Kantonsrates eine Vorlage über die Einreichung einer Standesinitiative auf Aufhebung der Artikel 50, Absatz 4, Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung zu unterbreiten und vorgängig mit den Behörden anderer katholischer sowie eventuell weiterer Kantone Fühlung zu nehmen zur Erreichung eines gemeinsamen Vorgehens. Dieser Antrag ist dringlich zu erklären.»

Am zweiten Sitzungstage erhielt der Antragsteller Gelegenheit zu einer ersten Begründung seines Antrages. Gemäß Art. 93 BV. steht jedem Kanton das Recht zur Ergreifung einer Standesinitiative zu. Im Kanton Schwyz ist der Kantonsrat zuständig zur Ausübung dieses Rechtes. Mit der beantragten Standesinitiative soll die Bundesversammlung verhalten werden, auf die Behandlung einer Verfassungsrevision betreffend jene Bestimmungen der BV., welche eine Einschränkung der katholischen Kirche in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Schweiz zum Gegenstande haben. Es betrifft die konfessionellen Ausnahmebestimmungen. Art. 50, Absatz 4, verbietet die Errichtung von

Bistümern auf schweizerischem Gebiet bzw. unterstellt dieselbe der Genehmigung des Bundes, was eine unzulässige staatliche Einmischung und Oberhoheit in einer rein kirchlichen Sache involviert. Artikel 51 verbietet dem Jesuitenorden und den ihm affillierten Gesellschaften (die es gar nicht gibt!) die Aufnahme in der Schweiz und jegliche Tätigkeit in Kirche und Schule. Dieses Verbot kann auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört. Art. 52 erklärt die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster als unzulässig.

Dr. Blunschy erklärte, daß unter Katholiken keine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen könne, daß diese Bestimmungen zu Unrecht in der BV. stehen. Auch den Schweizer Katholiken gehört jene Rechtsstellung, wie sie sogar in internationalen Vereinbarungen über die Menschenrechte als Mindestfreiheit auf religiösem Gebiete gefordert wird. Die Schweizer Katholiken glaubten zwar lange Zeit, man sollte sich die leider unvermeidliche Auseinandersetzung bei einer solchen Verfassungsrevision dem konfessionellen Frieden zuliebe sparen und bis auf weiteres nicht an die Revision der BV. in diesen Belangen herantreten. Anläßlich der Debatten im Nationalrat wie im Zürcher Kantonsrat hat es sich aber gezeigt, daß man rein dem bestehenden Buchstaben der Verfassung zuliebe an einem überholten und unwürdigen Rechtszustand teilweise sogar in einer Art und Weise festhalten möchte, die für uns Katholiken länger nicht tragbar ist. Bei den erwähnten Auseinandersetzungen wurde immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß für die Katholiken nur ein Weg bestehe, aus der unerfreulichen Lage herauszukommen, nämlich die Verfassungsrevision. Der Zeitpunkt dafür scheine ihm deshalb jetzt gekommen, wo jene Aufforderungen und Beteuerungen aus den andern Lagern noch in aller Erinnerung sind. Man könne sich unsererseits nur noch fragen, auf welchem Wege vorzugehen sei: Volksinitiative, Motion einzelner Parlamentarier, Standesinitiative? Es scheine, daß jeder wartet, bis der andere etwas unternehme.

In der Überzeugung, daß endlich einmal der Schritt getan werden muß, haben es die Antragsteller für richtig erachtet, mit dem Mittel der Standesinitiative die Verfassungsrevision ins Rollen zu bringen. Der Antragsteller, Dr. Blunschy, gab nach seinen Darlegungen bekannt, daß er im Einverständnis mit dem Ratspräsidenten die eingehende Beratung sowie die Beschlußfassung zur Angelegenheit seines Antrages angesichts starker Belastung mit andern Traktanden auf die nächste Session verschieben lasse.

Nun kommt anscheinend der Stein ins Rollen, und zwar von politischer Seite. Nun heißt es, Farbe bekennen, hüben und drüben. Die katholische Front sollte hoffentlich geschlossen antreten, zumal die andern katholischen Kantone angefragt werden sollen, sich ihrerseits der Initiative des Standes Schwyz anzuschließen, evtl. mit andern Kantonen. Die Front ist verbreitert, indem nicht nur der Jesuitenartikel fallen soll, sondern auch der Bistums- und Klosterartikel, womit sämtliche Ordensleute und Bistümer doppelt und dreifach zur Solidarität aufgerufen sind. Man wird mit größtem Interesse den Beratungen und Beschlüssen des Schwyzer Kantonsrates und ihren Weiterungen entgegensehen. Möge sich Dr. Blunschy und der Kanton Schwyz als ein moderner Winkelried erweisen, um dem Rechte und der Freiheit eine Gasse zu bahnen! Wenn die Initiative zustande kommt, muß Stellung bezogen werden, und das katholische Schweizervolk dürfte sehr an dieser Stellungnahme seiner politischen und kirchlichen Führer interessiert sein wie auch an der Loyalität der Mitbürger, altes Unrecht auszumerzen. Man darf die Schweizer Katholiken nicht vor den Kopf stoßen und muß ihre Staatstreue durch gerechte Verfassungsbestimmungen anerkennen.

A. Sch.

Kanton Solothurn Wiedereröffnung der Jesuitenkirche

Sonntag, den 4. Oktober 1953, fand die feierliche Wiedereröffnung der prachtvoll restaurierten Jesuitenkirche in Solothurn statt. Die Jesuitenkirche verdankt ihre Entstehung der im Jahre 1646 durch den Rat der Stadt erfolgten Berufung der Jesuiten zu Lehrzwecken nach Solothurn. Im Frühjahr 1680 konnte mit den Arbeiten begonnen und durch den zuständigen Bischof von Lausanne am Fronleichnamsfest der Grundstein gelegt werden. Verschiedene Umstände verzögerten die Fertigstellung des Baues, der erst am 8. Dezember 1687 benediziert und am 9. Oktober 1689 konsekriert werden konnte. Im Jahre 1922 mußte die Kirche,

welche vom Pfarramte von Ursen aus bedient wurde, wegen Baufälligkeit geschlossen werden.

Die Baufälligkeit entstand wegen Unklarheiten in der Eigentumsfrage an der Jesuitenkirche zwischen Stadtgemeinde und Kanton Solothurn, aber auch wegen Auseinanderfallens von Eigentum und Benützungsrecht, wobei die Unterhaltspflicht strittig war und zur Baufälligkeit führen mußte. Aus der einen Stadtgemeinde waren nun Bürgergemeinde, Einwohnergemeinde, Kirchgemeinde geworden, ohne Abklärung und Bereinigung der Eigentumsverhältnisse. Die Kirchgemeinde fühlte sich als Rechtsnachfolgerin im Eigentum und verlangte 1911, 1921, 1927 von der Einwohnergemeinde die Übertragung des Eigentumsrechtes an der Jesuitenkirche, um sie restaurieren zu können. Im Jahre 1949 wurden wieder Verhandlungen aufgenommen, welche zur Errichtung einer Stiftung als Eigentümerin der Jesuitenkirche führten mit dem katholischen Kirchgemeinderat als Stiftungsrat. Bund, Kanton, Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde trugen die Kosten der Renovation und waren in der Baukommission vertreten. Zur Eröffnung hatte Bischof Franz von Streng im Solothurner Pfarrblatt der St.-Ursen-Pfarrei folgendes geschrieben:

«Die Eröffnungsfeier der Jesuitenkirche als Abschluß der Renovationsarbeiten und Wiederbeginn gottesdienstlicher und seelsorglicher Anlässe ist eine Freude für alle Solothurner, denen die Erhaltung und Pflege kultureller Werte in ihrer schönen und wohnlichen Stadt am Herzen liegt. Diese wird als die interessanteste Jesuitenkirche der Schweiz eine anziehende Sehenswürdigkeit für die Bewohner und Besucher der Stadt. Die Eröffnungsfeier ist ein freudiger Anlaß für die römisch-katholische Kirchgemeinde Solothurn, die mit andern ein wesentliches Verdienst am Zustandekommen der Renovation hat. Sie freut sich am Reichtum und der frohen Pracht dieses hervorragenden Denkmals katholischen Glaubens. Sie freut sich, daß dieses herrliche Gotteshaus wieder Opfer- und Wohnstätte der Erlöserliebe Christi wird. Die Eröffnungsfeier wird Gelegenheit geben, allen jenen zu danken, die bei der Renovation mitgeholfen haben. Unter den Dankenden möchte, liebe Solothurner, der erste sein: euer getreuer † Franziskus, Bischof von Basel und Lugano.»

Zur feierlichen Wiedereröffnung der Jesuitenkirche zelebrierte der hochwst. Bischof ein Pontifikalamt in derselben. H.H. Stadtpfarrer Dr. Rudolf Walz sprach in seinem Kanzelwort mit Berufung auf den Tagesheiligen St. Franziskus von Assisi (dem Namenspatron des Gnädigen Herrn) vom Kirchenbau des Gottesreiches. Franz von Assisi verstand zuerst die mahnende innere Stimme, die Kirche zu erneuern, im wörtlichen Sinne der Wiederherstellung zerfallener Gotteshäuser in der Umgebung Assisis. Es war aber die innere Stützung und Erneuerung der Glieder der katholischen Kirche gemeint durch seinen Orden und dessen Wirken. So muß mit der äußeren Restauration des Gotteshauses der Kirchenbau des Gottesreiches einhergehen. Händel und Mozart umspielten im barocken Raume mit ihrer Tonwelt das heilige Opfer, um das Ihrige dazu beizutragen zum totalen Kunstwerk, das als Rahmen das Mysterium umschließen soll.

Im zweiten Teil der Feier kam die weltliche Interpretation des Tages zu ihrem Recht. Bei der Mittagstafel ergriff zuerst der Präsident des Kirchgemeinde- und Stiftungsrates, Dr. Max Greßly, der auch als Präsident der Baukommission gewaltet hatte, das Wort «zur Ehre Gottes und unserer lieben Stadt», was man auch von seinem Wort wie von seiner Tätigkeit und dem vollendeten Werk sagen darf. Die Restauration ist eine Frucht gemeinsamer Anstrengungen. Der erste und kräftige Beitrag des Bundes hat geradezu beispielhaft eine Kettenreaktion finanzieller Beihilfen ausgelöst: die Kredite des Staates, der Einwohnergemeinde, welche die Hälfte des ungedeckten Restbetrages trägt, usw. Die Restauration ist aber auch ein Werk der Verständigung: Nicht recht haben, sondern das Rechte wollen, war die Parole dazu. Für das, was Staat und Stadt während 150 Jahren an Unterhaltspflichten unterlassen haben, wird ihnen angesichts der namhaften finanziellen Beteiligung wie des endgültigen Verzichtes auf alle Eigentumsansprüche Saldoquittung gegeben. Es werden trotzdem nicht paradiesische Zustände ausbrechen, Welfen und Ghibellinen werden bleiben. Warum sollten aber die Solothurner, die schon zu Leopolds Zeiten ihren Feinden gegenüber großmütig waren, es nicht hie und da auch unter sich selber sein? Das ist guter Solothurner Geist. Die Restauration steht schließlich im Zeichen des konfessionellen Friedens und ist endlich ein Zeugnis solothurnischer Kulturgeschichte, wofür der Redner ausgezeichnete Belege beibrachte, die ihn als versierten Sachkenner und selber Träger bester solothurnischer Kulturtradition auswiesen, ihm Ehre einlegen und es verdienen, nicht nur von seinem damaligen Auditorium, sondern von weiterem Gremium seiner Leserschaft besinnlich behalten und beherzigt zu werden.

Auch der Bischof selber ließ sich an der Mittagstafel vernehmen. In feinsinniger Weise benützte der Oberhirte den Anlaß, was ja nahelag bei der feierlichen Wiedereröffnung einer Jesuitenkirche und anläßlich einer unschönen Jesuitendebatte, sich als ehemaliger Jesuitenschüler vorzustellen, der vollé 12 Jahre bei ihnen studienhalber verbrachte. «Sie werden mir glauben, daß ich reichlich Gelegenheit hatte, die Jesuiten kennenzulernen, und Sie werden verstehen, wenn ich die Gelegenheit benütze, Ihnen zu sagen, daß ich dort echte Toleranz und Bewahrung des konfessionellen Friedens gelernt habe. Als vortreffliche Erzieher waren die Jesuiten auch in Solothurn geschätzt. Man tat dem damaligen Solothurn (des 17. und 18. Jahrhunderts) unrecht, indem man es nur von der Sonne des Ambassadorenhofes beschienen darstellt. Es gab noch andere Leuchten und Kräfte, die ins geistige und seelische Leben tiefer eingriffen. Gemeint sind die Jesuiten als Schulmänner, Erzieher und Seelsorger. Die Kirche ist Maria der Unbefleckten Empfängnis geweiht und ein sprechendes Denkmal dafür, wie lebendig und verbreitet der Glaube an das Geheimnis der Unbefleckten Empfängnis damals war. So freut es uns, daß die Renovation kurz vor Beginn des 100. Jubiläumsjahres der feierlichen Verkündigung des Dogmas vollendet wurde und mit dem Festgewand zur Jubiläumsfeier neu bekleidet

Regierungsrat Dr. Urs Dietschi sprach namens der solothurnischen Regierung. Er würdigte die Jesuitenkirche als bedeutungsvolles Baudenkmal nicht nur für Solothurn, den Kanton, sondern für die ganze Schweiz, ja als ein Werk von europäischer Bedeutung. Ständerat Dr. Paul Häfelin ergriff als ehemaliger Stadtammann von Solothurn das Wort. Am Anfang wie am Abschluß seiner Amtszeit stand die Jesuitenkirche: merkwürdig für einen Protestanten, dankbar für einen Schultheißen der Stadt Solothurn. Für die Verwendung der Jesuitenkirche sind dem Stadtammann die verschiedensten Vorschläge unterbreitet worden: Historisches Museum, Theater, Bibliothek, Konzertsaal und ach, horribile dictu: Kino. Der Sprechende war aber immer der Auffassung, daß sich eine Renovation nur dann verantworten lasse, wenn das Baudenkmal dem ursprünglichen Zwecke erhalten blieb. Des weiteren sprach noch Prof. Dr. Schmid im Namen der Eidg. Kommission für historische Kunstdenkmäler sowie der protestantische Pfarrer Appenzeller für die protestantische und altkatholiche Kirchgemeinde. Der Tag klang mit einer Abendandacht in der neurenovierten Kirche aus, die der hochwst. Bischof wieder selber hielt. A. Sch.

Kanton St. Gallen Renovation der Stiftsgebäude

Das katholische Kollegium nahm Stellung zum Antrag des Administrationsrates bezüglich der Gesamtrenovation der Stiftsgebäude. Nach längerer Diskussion wurde der erforderliche Kredit von 3 350 000 Franken nahezu einstimmig bewilligt und die Anträge für die Finanzierung angenommen. Die verbleibende Bauschuld von 1,8 Millionen Franken soll durch einen jährlichen Beitrag von 150 000 Franken aus der Zentralsteuer sowie durch allfällige Überschüsse der Jahresrechnungen getilgt werden.

A. Sch.

Totentafel

Im blühenden Alter von erst 47 Jahren raffte der Schnitter Tod H.H. Pfarrer Anton Müller von Meltingen am vergangenen 19. September hinweg. Romoos im Kanton Luzern war seine Heimat. Dort ist er als einziges Kind seiner Eltern aufgewachsen. Nach der Volksschule besuchte er die Stiftsschule zu Einsiedeln und trat nach der Reifeprüfung in das Luzerner Priesterseminar ein. Mgr. Josephus Ambühl spendete dem Verstorbenen 1933 die heilige Priesterweihe. Der erste Posten des jungen Seelsorgers war ein Vikariat in Schönenwerd, das er während fünf Jahren versah. Dann wurde er 1938 zum Pfarrer von Meltingen gewählt. Mit seinen Eltern, die ihm leider bald entrissen wurden, zog er in das neue Pfarrhaus ein. Trotz seiner labilen Gesundheit war der Verstorbene voll Eifer und Hingabe in seinem Amt. Er setzte sich für seine Gemeinde mit seinen schwachen Kräften ein, so gut er es ver-Seiner echten und einfachen Frömmigkeit wegen schätzten ihn seine Pfarrkinder hoch. Besonders hervorgehoben

Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel

Status Cleri

Die hochwürdigen Herren Dekane und die hochwürdigen Herren Obern der religiösen Orden und Gemeinschaften werden ersucht, unverzüglich ihre Angaben für den Status Cleri einzusenden an die

Bischöfliche Kanzlei Solothurn

Solothurn, den 8. Oktober 1953

werden sein Religionsunterricht und sein unermüdlicher Eifer für die Ausschmückung seines Gotteshauses. Hier fand er bei seinen Pfarrkindern großes Verständnis und gute Hilfe. Eine Brustfellentzündung warf ihn auf ein langes Krankenlager, und die Erkrankung der Nieren brach seine Kräfte vollends. Auf der Reise zu einem Spezialisten ist er der Nierenschrumpfung erlegen. Seine Gemeinde und seine Freunde werden den opferfreudigen Priester nicht vergessen und ihm das Almosen des Gebetes in reichem Maße schenken.

Ein tragischer Unfall forderte das Leben von H.H. Pfarrer Theophil Sacher von Ittenthal (Aargau). Der plötzlich vom Tode überraschte Priester wurde in Reinach im Jahre 1893 geboren. Schon mit fünf Jahren hatte er beide Eltern verloren. Gottes Fügung schenkte ihm aber ausgezeichnete Pflegeeltern, welche die vorzüglichen Gaben des Knaben erkannten und ihm den Weg zum Studium ebneten. Er studierte zuerst im Kollegium in Stans und machte seine Theologie in Luzern und Freiburg. Bischof Stammler legte ihm im Juli 1921 die Hände zur Priesterweihe auf. Nachdem er während fünf Jahren in Laufen (Bern) als Vikar gewirkt hatte, wurde er für sieben weitere Jahre Kaplan in Lunkhofen (Aargau). Seit dem Jahre 1934 war er Pfarrer von Ittenthal in seinem Heimatkanton. Am 21. September erlag er als Opfer des Verkehrs einem Unfall. Pfarrer Sacher war ein frommer Priester und getreuer Seelsorger. Seinen Pfarrkindern war er ein gewissenhafter Hirte und seinen Mitbrüdern ein geschätzter Freund. Leider litt er unter einer hemmenden Aengstlichkeit, die seinen Anstrengungen oft den erhofften Erfolg versagte und auch seinen Wunsch nach einer größeren Pfarrei nicht in Erfüllung gehen ließ. Möge Gott seinem 32jährigen Priesterwirken die Krone verleihen.

Rezension

Der Paulus-Verlag, Pilatusstraße 21, Luzern, gibt ein neuartiges Choral-Repertoire heraus. Praktische Gesichtspunkte sind dabei maßgebend gewesen: auf einem Blatt eine ganze Messe mit Responsorien; auf einem Blatt ein Credo; auf einem Doppelblatt eine Messe mit Credo. Durch diese Anordnung sollte das lästige Suchen besonders für Kinder (Chorknaben usw.) verhindert werden. Statt Papier wurde ein zäher Halbkarton gewählt, der zudem mit einem matten Lack behandelt wurde. Zudem ist die Kartonfarbe in Creme gehalten. Beides soll die Sauberkeit und Haltbarkeit gewährleisten. rhythmischen Zeichen zum Abdruck nicht ohne weiteres freigegeben sind, wurden nur jene Dehnungspunkte aufgenommen, die von Bedeutung sind und die vielfach für den Volksgesang genügen. Eine deutsche Uebersetzung wurde nicht beigefügt, weil sie nicht mehr möglich war, ohne daß man die Schrifttypen verkleinert oder die Seitenzahl vermehrt hätte. Zudem besteht die Hoffnung, daß beim öftern Gebrauch die liturgischen Texte doch mehr und mehr verstanden werden. Die Preise konnten leider nicht allzu niedrig gehalten werden, da einerseits der Karton sehr teuer ist und die Bedruckung nach Satz nicht möglich war, sondern extra Galvanos erforderte.

Preise: ein Blatt 15 Rp., ab 50 Stück Fr. 7.—, Doppelblatt 30 Rp., ab 50 Stück Fr. 14.—. Im Hinblick auf die Motu-Proprio-Feiern wäre die Förderung des Chorals durch geeignete Mittel, wie diese neue Ausgabe, wohl am Platze. (Siehe Inserat.)

Paul Deschler.

Korrekturen:

Im Texte der Enzyklika «Fulgens Corona» wird der Leser selber schon sinngemäß Vorurteile (statt Vorteile) gelesen haben (S. 491, 2. Kolonne, Zeile 18 von oben).

In Nr. 38 ist im Briefkasten der Redaktion irrtümlich das «Schweizerische katholische Sonntagsblatt» angeführt worden, statt des «Schweizerischen katholischen Volksblattes St. Fiden.»

Meßkännchen

die man täglich braucht, sollen gefreut sein. Stets bemüht, wirklich gute Modelle in schöner Auswahl zu führen, habe ich im Lande der berühmten Glasindustrie, der CSR., während der Umsturztage eine größere Par-tie auf das Auto verladen und in die Schweiz gebracht.

Jetzt erstellen Flüchtlinge in Deutschland und in der Schweiz erstklassige Kristallglasprodukte. Es steht Qualitätsware nebst den einfachen Produkten hiesiger, fleißiger Glasbläser zur Verfügung. Dazu Preßglas oder geschliffene Teller, unzerbrechliche Plexiglasteller oder verchromte Ovalteller.

Versilberte oder Reinsilbergarnituren, die für einige Generationen Dienste leisten.

J. Sträßle, Kirchenbedarf, Luzern, Tel. (041) 23318.

Wir bitten, für die Weiterleitung jeder Offerte 20 Rapper in Marken beizulegen

Elektrische



Glocken-Läutmaschinen

Bekannt größte Erfahrung Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur Triengen Telephon (045) 54520

Ausgeführte Anlagen: Kathedralen Chur, St. Gallen, Einsiedeln, Mariastein, Lausanne, St-Pierre Genf, Hofkirche Luzern, Basler Münster, Berner Münster (schwerste Glocke der Schweiz, 13000 kg), Dom Mailand usw.

Berücksichtigen Sie die Inserenten der Kirchen-Zeitung

Kirchengoldschmied

Max Stücheli, Wil (SG)

Toggenburgstraße 47 Tel. (073) 6 25 13

Anfertigung von sämtlichen

Kirchengeräten

in solider und formschöner Ausführung Echte Feuervergoldung, versilbern etc.



Da meine Ablösungsdienste als Pfarrhaushälterin mit 15. November abgeschlossen sind, suche ich für

selbständiges Wirken

Pfarrhaushalt wieder in Pfarrhaushalt wieder Stellung. Ich besorge ein-fachere und bessere Küche, bin anpassungsfähig u. spar-sam und auch in Garten-arbeiten bewandert. — An-fragen erbeten an

Frl. Rosine Mittner, z. Z. Pfarrhaus Günsberg (SO), Tel. (065) 9 75 39.

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch-und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer, Bremgarten

Weinhandlung Tel. 057 / 71240

Beeidigte Meßweinlieferanten

Soeben erschienen:

REINHOLD WICK

Franziskus in der Großstadt

Erfahrungen eines Hausmissionars 243 S. In Leinen Fr. 11.25, kt. Fr. 7.50

Nach zwölfjähriger Tätigkeit als Hausmissionar in Zürich zieht P. Reinhold, OMCap., das Fazit. Er berichtet über den Charakter des Missionsfeldes, über die Methode der Missionierung und über die Ergebnisse. Mit aufmerksamem Auge hat er gleichzeitig ähnliche Bestrebungen zur Erfassung der Kirchenmüden in Frankreich usw. verfolgt, was ihm hilft, Schlüsse nicht nur persönlicher Art, sondern von allgemeiner Gültigkeit zu ziehen.

Das Schöne an diesem Buche liegt darin, daß keine graue Theorie geboten wird, sondern Erfahrungen aus dem Selbsterlebten und -erprobten. So kann nicht nur der Geistliche dieses Buch lesen und reichen Gewinn daraus ziehen, sondern auch der Laie wird mit Freude darnach greifen und vermehrte apostolische Gesinnung daraus lernen.

JEAN LHERMITTE

Echte und falsche Mystiker

Aus dem Französischen übersetzt von Oswalt von Nostitz 252 S. und 1 Tafel. In Leinen Fr. 12.50

Dem Verfasser dieses Buches darf Vertrauen entgegengebracht werden, denn er ist ein angesehener Nervenarzt und gründet seine Ergebnisse auf einer zwanzigjährigen Zusammenarbeit mit gelehrten Karmeliter Mönchen. Er kennt viele konkrete Fälle von Pseudomystikern aus der Nähe, ist bewandert in den Schriften der großen echten Mystiker, und ist in der modernen Psychiatrie wirklich daheim. Sein Urteil ist kritisch, aber immer getragen von Verständnis und vom Bewußtsein der menschlichen Erkenntnisgrenzen.

Geschrieben ist das Werk, wie es nur französische Gelehrte können: klar, verständlich, packend, man möchte sagen, zu lesen wie ein Roman, der in alle Tiefen und Höhen des Menschlichen und Göttlichen führt.

THOMAS MERTON

Auserwählt zu Leid und Wonne

Das Leben der flämischen Mystikerin Luitgard Aus dem Englischen übersetzt von P. Sales Heß, OSB. 206 S., 1 Titelbild, Leinen Fr. 9.80

Der berühmte Amerikaner erweckt hier eine große Mystikerin Flanderns zu neuem Leben. Er gewährt einen höchst reizvollen Blick in das gottinnige Klosterleben des Mittelalters. Die hl. Luitgard ist eine Zeitgenossin des hl. Franz von Assisi. Ihre ganze gotterfüllte Persönlichkeit bedeutet für die heutige säkularisierte und entgöttlichte Welt ein lebendiges Sursum corda. Auch tritt sie uns besonders durch ihr soziales Wirken entgegen: durch ihr Fasten und Sühnen, ihr Beten und Opfern für die kranken und geplagten Menschen und die ganze gefährdete Kirche Abt Leodegar Hunkeler von Engelberg hat dem Buch ein schönes Vorwort mitgegeben.

Soeben ist erschienen:

ALBERT MUHLEBACH / HANS WICKI

Welt- und Schweizergeschichte

Zweiter Teil. 3. Auflage. Fr. 6.75

Hans Wicki, Professor am Institut St. Michael in Freiburg, hat diesen 2. Teil nach den gleichen Grundsätzen bearbeitet wie schon den 1. Teil (Altertum). Das Buch hat dadurch in mancher Hinsicht gewonnen, und es dürfte als vortreffliches knappes Geschichtslehrmittel in vielen Schulen neue Freunde gewinnen. Ansichtsexemplare stehen Interessenten auf Wunsch zur Verfügung.

Durch alle Buchhandlungen

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Für den Armenseelen=Monat

JOSEF HUSSLER

GIB IHNEN FRIEDEN

Ein Trost- und Gebetbuch für alle, die um Hingeschiedene trauern

301 S. Ln. Rotschnitt Fr. 5.40, Ln. Goldschnitt Fr. 7.50 Leder Goldschnitt Fr. 12.50

Ein gutes Urteil:

Dieses schlichte Gebetbuch gibt mehr als sein Titel verspricht. Nicht nur Trostgedanken beim Heimgang eines geliebten Menschen, nicht nur gläubige Einsicht in das Schicksal unserer Verstorbenen, auch nicht nur kraftvolle, glaubensgesättigte Gebetstexte für die Toten. es ist vielmehr ein vollständiges Gebetbuch, das dem, der es benützt, helfender Führer durch frommes, gott- und menschverbundenes Tagewerk sein will. Wir wünschen dem Buch von Herzen weite Verbreitung (was sicher auch durch seinen sehr klaren, leserlichen Druck unterstützt wird). Denn es ist nicht nur wheilsam, für die Verstorbenen zu beten», es tut unserer materialistischen Zeit noch mehr not, in dieser Verbundenheit mit den Toten eine Brücke zu haben, die an das Ufer des Jenseitigen überhaupt schlägt und uns die unübergehbare Wirklichkeit dieses Reiches und seines Gottes ins Gewissen schreibt.

Durch alle Buchhandlungen

Verlag Räber & Cie. Luzern

Wer

nie geschnupft hat

kann sich nicht vorstellen, warum früher das Schnupfen von der gesellschaftlichen Elite hoch geschätzt war. Nehmen Sie eine Prise «Mentopin» (Nazionale Chiasso). Die angenehmen Folgen der durch das Niesen erfolgenden Luftverdrängung in der Rachenhöhle werden Ihnen sofort auffallen. MENTOPIN 50 Rappen in der Direkt-Schnupfdose.

La question raciale et la pensée moderne:

L'église catholique devant la question raciale

parle R. P.Yves M.-J. Congar OP. Eine Unesco-Publikation, die unsere Aufmerksamkeit verdient! 63 pages, broché Fr. 1.60.

Buchhandlung Räber & Cie.



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine

beziehen Sie vorteilhaft bei

Fuchs & Co., Zug

Telephon (042) 4 00 41

Vereidigte Meßweinlieferanten

Mesner

Abwart-Stelle

wird von jungem Mann gesucht, Mit großer Hingabe übt er bereits neben bäuerlicher Betätigung die Stelle eines Sakristans aus, Referenzen zur Verfügung, Antritt könnte bald erfolgen. — Offerten bitte unter Chiffre 2781 an die Expedition der KZ,

Selbständige, treue und zuver-

Person

50jährig, **sucht Stelle** in kleines Pfarrhaus od, Kaplanei bei sehr bescheidenem Lohnanspruch, — Offerten unter Chiffre 2782 an die Expedition der KZ, NEU!

Choral-Messen und Credo

auf dauerhaftem Halbkarton



PAULUS-VERLAG, GmbH., Pilatusstraße 21, LUZERN, Telefon (041) 25550.

WEIHRAUCH

KOHLE/OEL

WACHSRODEL

J.STRASSLE LVZERN KIRCHENBEDARF HOFKIRCHE

TELEPHON (041) 23318



Weltgeschichte

von Dr. J. B. Weiß, 28 Bände mit goldbedrucktem Lederrücken, in sehr gutem Zustand.

Pfarramt Bellikon (AG), Tel. (056) 3 31 88.

Unscheinbar

und doch von großer Wichtigkeit sind zweckdienliche **Paramenten-Bügel**. Erfahrungen beweisen, daß durch undienliche Bügel oft Paramente mehr Schaden erleiden als durch den Gebrauch.

Für röm. Caseln hat vor Jahren ein Schweizer Benediktiner-Pater einen überaus einfachen verstellbaren Bügel konstruiert, der auf jeden Achselschnitt genau durch eine Stellschraube fixiert wird. Preis mit Träger für Zubehör in Holz nur Fr. 8.50

Für große Caseln habe ich ein verblüffend originelles Modell, welches aus einer Stahlspirale mit Messingschlauch überzogen ist, kombiniert mit Holzteilen. Durch kräftigen Druck formt sich der Bügel in jede Form und bleibt absolut fest für schwerste Gewänder. Sind Gewänder von einigen hundert Fr. Ankauf nicht einen derartigen Bügel von Fr. 19.50 wert? Partiebezüge mit Rabatt.

Für Pluviale ein spezieller, fest geformter Stahldrahtbügel in verbesserter Neukonstruktion, der sich schon bisher in Sakristeien des ganzen Landes bewährt hat. Rostfrei.

Es lohnt sich bestimmt, einen Probeversuch zu machen.

J.Sträßle, Kirchenbedarf, Luzern Tel. (041) 23318

Annei Bücher für Thre Volksbibliothek

JOSEF MARIA CAMENZIND

Majestäten und Vaganten

344 Seiten, Ln. Fr. 13.65

Dieser Roman bildet eine Art Ergänzung zu «Europa im Dorf». Waren es dort die Fremden, die von draußen kamen, um im Dorf ihre Begegnungen zu erleben, so sind es hier die «Dörfler», die von ihrem Heimatort in die Welt hinausziehen. Kein Schicksal gleicht dem andern, und doch ist das kleinste noch wert, erzählt zu werden. Ein Erzählbuch, das Freude macht!

GIOVANNINO GUARESCHI

Don Camillo und seine Herde

mit 40 Federzeichnungen des Autors 381 Seiten. Ln. Fr. 13.65

Der Fortsetzungsband des Welterfolgsbuches «Don Camillo und Peppone» — wiederum ein köstliches Zeugnis italienischen Humors.

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern



Im Preis ermäßigte

Von folgenden Büchern haben wir noch kleine Restposten, die wir bis auf weiteres zu einem ermäßigten Preis abgeben. Es sind darunter Titel von bleibendem Wert, die auch als Geschenkbücher gut verwendet werden können. Alle sind ungebraucht. Ein Nachdruck ist nicht vorgesehen.

Besson Marius: Nach 400 Jahren. (Diskussionen in Briefform zwischen einem katholischen und einem protestantischen Pfarrer.) Immer noch eine der feinsten Kontroversen der letzten Jahrzehnte. 2. Aufl., illustr. Kt. Fr. 6.75, jetzt Fr. 3.70

Binkert Josef: Schweiz, Ahnenbüchlein. Kt. Fr. 3.10, jetzt Fr. 2.10

Bucher Beat: Wollen und Handeln. (Eine kleine populäre Aszetik.) Taschenformat. Hln. Fr. 2.10, jetzt Fr. 1.05

Bürkli Franz: So werde ich ein gutes Kind. (Beichtunterricht, mit den schönen Bildern von August Frey.)

Ln. Fr. 1.-, jetzt Fr. -.50

Chevrot G.: Petrus der Apostel.

Kt. Fr. 5.20, jetzt Fr. 2.80

Durrer R.: Die Schweizergarde und die Schweizer in päpstlichen Diensten. Kt. Fr. 22.-, jetzt Fr. 7.30

Heinrich Karl Borromäus: Bergwart Johannes. (Gedanken und Gespräche, die Johannes mit seinem Engel führt.) Mit 4 Bildtafeln. Ppbd. Fr. 5.70, jetzt Fr. 3.50

Karrer Otto: Vom katholischen Gottesdienst.

Kt. Fr. 1.55, jetzt Fr. -.80

Karrer Otto: Erlösungsglaube und Welterfahrung.

Kt. Fr. 3.75, jetzt Fr. 2.-

Karrer Otto: Genügt die Schrift allein? Kt. Fr. -. 75, jetzt Fr. -. 50

Klauser Josephine: Frage die Tiere. Kt. Fr. 2.60, jetzt Fr. 1.05

Meyenberg Albert: Ob wir Ihn finden? Kt. Fr. 1.-, jetzt Fr.-.50

Stakemeier Eduard: Über Schicksal und Vorsehung.

Ln. Fr. 18.70 jetzt Fr. 14.80 Widmer Paul Wilhelm: Gedanken, Richtlinien, Gebete.

Ln. Fr. 2.10, jetzt Fr. 1.-

Wir Eidgenossen. Vaterländische Sprüche, Chöre, Gedichte. Gesammelt von Leutfrid Signer. Kt. Fr. 3.60, jetzt Fr. 2.10

Hln. Fr. 5.20, jetzt Fr. 3.65

Wirtz Hans: Bruder Franz.

Kt. Fr. 4.80, jetzt Fr. 2.50 Ln. Fr. 6.15, jetzt Fr. 3.50

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Marengo

Unter diesem Titel haben wir vor gut einem Jahr den schwarz/grauen Herrenstoff offeriert. Seither wurde dieses praktische Kammgarn häufiger von geistlichen Herren gekauft, weil Marengo viel weniger staubempfindlich ist als das reine Schwarz. Kommen auch Sie einmal vorbei, um sich dieses schöne Material anzusehen.

Wir liefern Anzüge in Konfektion und nach Ihren Maßen und bieten Ihnen immer das Beste und stets zu vorteilhaften Preisen.

Seit 50 Jahren Priesterkleider

ROOS - LUZERN

beim Bahnhof, Frankenstraße 2, Tel. (041) 20388

BONIFAZ ENGLER, KIRCHENMALER RORSCHACH

TEL. (071) 41592

EMPFIEHLT SICH FUR

RESTAURIEREN RENOVIEREN

VON KIRCHEN KAPELLEN ALTÄREN RESTAURIEREN

VON GEMÄLDEN ALTÄREN

VERGOLDUNGEN

Geschichten, die sich zum Vorlesen eignen, finden Sie im neuen Jahrgang unseres

Christlichen Hauskalenders 1954

Er enthält neben allem, was zu einem Kalender gehört, die interessanten Erinnerungen einer 95jährigen Zugerin, die Gouvernante im Gästehaus des ägyptischen Königs Fuad, des Vaters von König Faruk, war; Erzählungen von J. B. Hilber, Arthur Müller und Meinrad Lienert, eine Anleitung zu praktischer Heimatkunde von Dr. Anton Müller und eine Würdigung des Bildhauers August Bläsi mit Abbildungen seiner Werke von Fritz Flueler.

Verlag Räber & Cie., Luzern

Turmuhrenfabrik J. G. Baer Sumiswald

Gegründet 1826 - Telephon (034) 415 38

Das Vertrauenshaus für beste Qualität und gediegene Gestaltung